

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 R 602/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Oktober 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Kläger hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Der Bei-
geladenen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Der Streitwert wird auf 8.439,-- Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 16. Oktober 2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) bestätigt, dass die Beklagte berechtigt sei, vom Kläger Säumniszuschläge in Höhe von 8.439,-- Euro geltend zu machen, weil dieser die für die Beigeladene zu entrichtenden Nachversicherungsbeiträge, die am 1. April 1987 fällig geworden seien, erst mit Wertstellung vom 20. Januar 2003 gezahlt habe. Die Säumniszuschläge seien noch nicht verjährt. Da beim Kläger der bedingte Vorsatz des Vorenthaltens von Beiträgen anzunehmen sei, gelte die - noch nicht verstrichene - 30-jährige Verjährungsfrist.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN).
- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden könnte. Er verweist zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung lediglich darauf, dass über den Umfang der Verjährung nach § 25 Abs 1 des Vierten Buches Soziagesetzbuch (SGB IV) eine Vielzahl von Streitigkeiten mit vergleichbaren Sachverhalten zwischen nahezu allen Bundesländern und der Beklagten bestünden, bei denen die Beklagte nahezu durchweg von der Annahme einer 30-jährigen Verjährung ausgehe. Damit mag der Kläger das Vorliegen der so genannten Breitenwirkung ausreichend dargelegt haben, dies enthebt ihn aber nicht von der Pflicht, eine Rechtsfrage zu formulieren, über die das Revisionsgericht zu entscheiden habe. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand



der Ausführungen in der Beschwerdebegründung oder aus den vorliegenden Akten selbst eine Rechtsfrage herauszuarbeiten, der möglicherweise grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte.

- 6 Soweit der Kläger geklärt sehen möchte, ob in Fällen wie dem Vorliegenden "von der kurzen oder langen Verjährungsdauer auszugehen" sei, und man in dieser Fragestellung mehr als eine nur auf den Einzelfall bezogene Rechtsfrage sehen wollte, fehlt es zudem an jeglichen Darlegungen zu deren Klärungsbedürftigkeit. Die Beschwerdebegründung lässt jegliche Auseinandersetzung mit der bisher ergangenen Rechtsprechung zur Verjährung von Beiträgen vermissen, sodass der Senat ihr nicht entnehmen kann, zu welchen durch den jetzigen Fall aufgeworfenen konkreten Rechtsproblemen eine höchstrichterliche Entscheidung noch aussteht. Eine derartige Auseinandersetzung wäre vorliegend umso mehr erforderlich gewesen, als sich das LSG für seine Entscheidung wiederholt auf höchstrichterliche Rechtsprechung berufen hat.
- 7 Ebenso wenig hat der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz ordnungsgemäß dargetan.
- 8 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger sieht eine Abweichung des Berufungsurteils von dem Urteil des BSG vom 30. März 2000 - B 12 KR 14/99 R (= SozR 3-2400 § 25 Nr 7), mit welchem klargestellt worden sei, dass für die Annahme des Vorsatzes iS des § 25 Abs 1 Satz 2 SGB IV das Bewusstsein und der



Wille erforderlich seien, die Abführung der fälligen Beiträge zu unterlassen. Die Form des bedingten Vorsatzes sei für den Fall angenommen worden, dass der Arbeitgeber seine Beitragspflicht für möglich gehalten, jedoch die Nichtabführung billigend in Kauf genommen habe. Gleichzeitig habe das BSG verdeutlicht, dass das Vorliegen eines inneren (subjektiven) Tatbestandes durchweg anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu überprüfen sei.

- 10 Es kann dahinstehen, welchen von diesen im Grunde mehreren Rechtssätze des BSG der Kläger mit dem Berufungsurteil für unvereinbar hält, denn er hat bereits keinen Rechtssatz aus der angegriffenen Entscheidung des LSG herausgestellt, mit dem dieses sich in Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG gesetzt habe. Im Übrigen wird eine Divergenz auch deshalb nicht deutlich, weil der Kläger es unterlassen hat aufzuzeigen, inwieweit der benannten Entscheidung des BSG - ein mit dem hier vorliegenden - vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde gelegen hat.
- 11 Im Wesentlichen wirft der Kläger dem LSG vor, die vom BSG gesetzten Maßstäbe nicht berücksichtigt zu haben. Dies reicht jedoch nach den og Anforderungen zur Darlegung der Divergenz nicht aus. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und subsumiert deshalb den Sachverhalt fehlerhaft, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr setzt die Darlegung einer Abweichung voraus, dass das Berufungsurteil die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt sein sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 154 bis 162 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt der Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens, weil das Rechtsmittel ohne Erfolg eingelegt worden ist (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung von Kosten für die Beigeladene wäre unbillig, weil diese sich nicht an dem Beschwerdeverfahren beteiligt hat (*vgl § 162 Abs 3 VwGO*).
- 14 Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt entsprechend der Festsetzung der Vorinstanz (§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 47, § 52 Abs 1 und 3, § 63 Abs 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz).

